Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H. Gleiwitz. — Bezugspreis: Juli 1923 500 Mk.
Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen.
Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 15. Mittwoch, den 1. August 1923. X. Jahrg.

Inhalt: I. 1. Reichsjugendwettkämpfe. 2. Vergütung für nebenamtlichen Unterricht. 3. Einzahlung an die Landesschulkasse für die Anrechnung von Privatschuldienstzeit. 4. Zahlung der Prüfungsgebühr seitens der Teilnehmer an Arbeitsgemeinschaften. 5. Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Lehrerräte. 6. Lehrkräfte an Sonderklassen und Sonderschulen für Sehschwache, Schwerhörige, Sprachkranke und Tuberkulöse. 7. Reichsflaggentafel als Lehrmittel. 8. Feier des Verfassungstages. 9. Neu erschienene Schriften. II. Personalnachrichten. — III. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1

Wir übersenden einen Erlaß des preuß. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. Mai 1923 und Richtlinien des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen zur Durchführung der Reichsjugendwettkämpfe. Auf unsere Verfügungen vom 5. 5. 1914-2. c 8 Nr. 1099, vergl. Schulbl. 1914, S. 67, vom 28. 4. 1922-2 c 12/4 Nr. 766, vom 25. 5. 1923 — 2. c 5 W 892 — vergl. Schulbl. 1923, S. 96 und unsere Richtlinien über den freiwilligen Spielbetrieb in schulfreier Zeit vom 30. 8. 1922 — 2. c 5 Nr. 1595 — durch welche in unserem Bezirk bereits in Friedenszeiten Schülerwettkämpfe angeordnet worden sind, nehmen wir Bezug. Die in den Richtlinien des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen angegebenen besonderen Uebungen werden zweckmäßig in den Plan der bisherigen Schülerwettkämpfe in jedem Kreisschulamtsbezirk einzubeziehen sein. Zu ihrer Durchführung ersuchen wir, sich möglichst sofort mit Lehrpersonen in Verbindung zu setzen, die auf diesem Gebiet seit längerer Zeit wirken und Erfahrungen besitzen. Die Ausschreibung wird im Einvernehmen mit den körperkulturellen Verbänden für Leibesübungen in Oberschlesien (Spiel- und Eislaufverband) durch Spielinspektor Münzer erfolgen.

Mit den Vorbereitungen für Ausscheidungskämpfe im Schlagball innerhalb der Kreisschulamtsbezirke ist alsbald zu beginnen.

Ueber die durchgeführten Schlagball- und Reichsjugendwettkämpfe ist spätestens bis 10. September zu berichten. Wegen unserer am 15. September fälligen Berichterstattung an das Ministerium ist die Frist unbedingt innezuhalten.

Oppeln, den 6. Juli 1923.

II c 5 944 **Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An die Herren Kreisschulräte des Bezirks.

Die deutschen Turn- und Sportvereine werden auch in diesem Jahre Reichsjugendwettkämpfe, wie sie in den letzten Jahren unter reger Beteiligung der Jugend stattgefunden haben, veranstalten.

Die Ortsgruppen und Verbände, die dem deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen angeschlossen sind, beabsichtigen, die Wettkämpfe im Laufe des Sommers durchzuführen, während die Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege ihre Wettkämpfe am Reichsarbeiter Turn- und Sporttag (3. Juni d. Js.) abzuhalten gedenkt.

Um die Wettkämpfe im ganzen Reiche einheitlich zu gestalten, haben die obengenannten im Reichsbeirat für körperliche Erziehung vertretenen Spitzenverbände folgende Richtlinien vorgeschlagen:

Die Reichsjugendwettkämpfe können die Altersklassen von 10—18 Jahren umfassen. Es wird jedoch empfohlen, vor allem die Jahrgänge von 1910 an rückwärts und zwar in folgenden drei Altersklassen heranzuziehen:

Altersklasse 1, Jahrgänge 1910 und 1909,
„ 2, „ 1908 „ 1907,
„ 3, „ 1906 „ 1905.

Schulen können statt der Einteilung in Jahresklassen eine solche nach Schulklassen vornehmen. Auch steht ihnen die Heranziehung früherer Jahrgänge frei.

Es wird empfohlen, dem Kampfplan folgenden einheitlichen Kern einzufügen:

Dreikampf, bestehend aus 100 m Lauf (bei Mädchen 75 m Lauf), Weitsprung, Schlagball-Weitwurf. Wo Schwimmgelegenheit ist, möge 50 m Schwimmen als vierte Uebung hinzugefügt werden.

Die ersten 20 vom Hundert der Teilnehmer in der Reihenfolge der Punktwertung erhalten die Urkunde des Herrn Reichspräsidenten.

Die Richtlinien lassen den Veranstaltern (Vereinen, Verbänden und Schulen) hinsichtlich des Zeitpunktes, des Ortes und der Form der Wettkämpfe möglichste Freiheit. Sie beschränken sich auf wenige Bestimmungen, die eine einheitliche Leistungsprüfung ermöglichen sollen.

Wesentlich für eine erfolgreiche Durchführung ist eine rege Beteiligung der Schüler (-innen) an den Wettkämpfen.

Ich ersuche die Provinzialschulkollegien und Regierungen, die Schulen anzuregen, eigene Wettkämpfe unter Zugrundelegung obiger Richtlinien zu veranstalten oder die Schüler (-innen) zur Beteiligung an den von den Vereinen und Verbänden veranstalteten Wettkämpfen anzuhalten.

Da erfahrungsgemäß die Verleihung von Auszeichnungen für gute Leistungen den Anreiz für die Beteiligung an derartigen Wettkämpfen zu erhöhen pflegt, hat der Herr Reichsminister des Innern bei dem Herrn Reichspräsidenten die Stiftung geeigneter Ehrenurkunden in Anregung gebracht.

Ueber die von den Schulen abgehaltenen Wettkämpfe ist mir bis Ende September d. Js. zu berichten. Gleichzeitig ist die Anzahl der erforderlichen Ehrenurkunden anzugeben.

Vorstehender Erlaß ist den Patronaten der nichtstaatlichen Anstalten mit dem Ersuchen mitzuteilen, ihn auch für diese in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 22. Mai 1923.

U. VI Nr. 1341. **Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Reichsjugendwettkämpfe 1923.

Der Minister des Innern hat mit Schreiben vom 9. April 1923 (III. 2208) die deutschen Turn- und Sportverbände aufgefordert, Reichsjugendwettkämpfe zu veranstalten. Der Reichspräsident hat sich bereit erklärt, dem Sieger eine Ehrenurkunde zu stiften. Die Regierungen der Länder unterstützen die Veranstaltung.

Die Reichsjugendwettkämpfe sollen für die ganze deutsche Jugend eine Anregung sein, ihre Kräfte in Leibesübungen zu messen.

Es ist Aufgabe der Veranstalter, das Fest so vorzubereiten, daß alle Kreise der Jugend erfaßt werden. Dies wird nicht immer durch einheitliche Ortsveranstaltungen geschehen können.

Die Landes-, Bezirks- und Ortsverbände des D. R. A., die Turn- und Sportorganisationen und Vereine aller Art werden daher gebeten, in Beratungen darüber einzutreten, wie in den einzelnen Ländern, in den einzelnen Kreisen und Bezirken, in den Städten sowie den einzelnen Stadteilen die Feste zweckentsprechend gegliedert werden.

Von einheitlichen verbindlichen Bestimmungen sieht der Reichsausschuß ab, damit alle örtlichen Möglichkeiten ausgenutzt und alle besonderen Verhältnisse berücksichtigt werden können.

Es ist nicht die Absicht, an Orten, wo seit langer Zeit besondere Volks- oder Schulfeste bestehen, eine Vermehrung dieser Veranstaltungen um eine weitere zu wünschen; vielmehr bitten wir in solchen Fällen um Einbeziehung der Reichsjugendwettkämpfe in den vorhandenen Festplan.

Im allgemeinen gelten die folgenden Richtlinien:

1. Veranstalter.

Veranstalter der Reichsjugendwettkämpfe können Ortsgruppen, Stadtverbände, Einzelvereine, Schulverbände und Schulen sein. Es bleibt den Schulen und Ortsgruppen der einzelnen Städte anheimgestellt, nach gegenseitiger Uebereinkunft — gemeinsam oder getrennt — Reichsjugendwettkämpfe zu veranstalten.

In großen Städten haben die Ortsgruppen zu erwägen, ob die Reichsjugendwettkämpfe für einzelne Stadtbezirke, Vororte usw. gesondert durchzuführen sind. Die gemeinsame Durchführung würde sich auf alle Wettkämpfe, Freiübungen und die Preisverteilung erstrecken; bei getrennter Durchführung können entweder die Schulen für sich und die Vereine für sich oder die einzelnen Bezirke für sich (Schulen und Vereine gemeinsam oder auch hier wieder getrennt) ihr Fest durchführen.

Bei gemeinsamem Fest, aber sonst getrennter Durchführung von Schulen und Vereinen kann eine gemeinsame Veranstaltung von Freiübungen und eine gemeinsame Preisverteilung Platz greifen.

In allen größeren Städten und bei großeren Schulen wird die getrennte Veranstaltung die Regel sein, um wirklich alle Jugendlichen zu erfassen. Für Mädchen werden mit Rücksicht auf die ablehnende Stellung vieler Mädchenschulen meist getrennte Veranstaltungen zu empfehlen sein.

2. Klasseneinteilung.

Die Reichsjugendwettkämpfe können die Altersklassen von 10 bis 18 Jahren umfassen.

Es wird jedoch empfohlen, die Jahrgänge von 1910 an rückwärts und zwar in folgenden drei Altersklassen heranzuziehen:

Altersklasse 1: umfaßt die Jahrgänge 1910 und 1909,
Altersklasse 2: die Jahrgänge 1908 und 1907,
Altersklasse 3: die Jahrgänge 1906 und 1905.

Schulen können statt einer Einteilung nach Jahresklassen eine solche nach Schulklassen vornehmen; auch steht ihnen die Heranziehung früherer Jahrgänge frei.

3. Inhalt der Reichsjugendwettkämpfe.

Die Wettkampf-Arten sollen auch bei getrennter Durchführung und unter Berücksichtigung aller örtlichen Wünsche einen einheitlichen Kern enthalten. Dieser ist folgender:

Dreikampf, bestehend aus 100-m-Lauf (bei Mädchen 75-m-Lauf), Weitsprung, Schlagball-Weitwurf. Wo Schwimmgelegenheit ist, möge 50-m-Schwimmen als vierte Uebung hinzugefügt werden.

Die Ergänzung dieses Planes durch gemeinsame Freiübungen und Wettkämpfe in den Leibesübungen anderer Art, je nach den örtlichen Bedingungen wird empfohlen.

Für die Veranstaltung durch die Ortsgruppen und Vereine wird folgende Ausschreibung als Muster empfohlen:

Knaben.

I. Altersklasse, Jahrgang 1910 und 1909.

Dreikampf: 100-m-Lauf, Weitsprung, Schlagballwurf.

Sieger ist, wer mindestens 40 Punkte erzielt.

Wertung: 100-m-Lauf: 19 Sekunden = 0 Punkte, je 1/5 Sek. weniger = 1 Punkt, 15 Sek. = 20 Punkte. Weitsprung: 2,80 m = 0 Punkte, je 5 cm mehr = 1 Punkt, 3,80 m = 20 Punkte. Schlagballwurf: 25 m = 0 Punkte, je 1 m mehr = 1 Punkt, 45 m = 20 Punkte.

II. Altersklasse, Jahrgang 1908 und 1907.

Sechskampf: 100-m-Lauf, Hochsprung, Schlagballwurf, je eine Pflichtübung an Reck und Barren und 50-m-Schwimmen. An Orten, wo das Wettschwimmen nicht abgehalten werden kann, tritt an seine Stelle eine Uebung am Pferd.

Sieger ist wer wenigstens 80 Punkte erzielt.

Wertung: 100-m-Lauf: 17⅘ Sek. = 0 Punkte, je 1/5 Sek. weniger = 1 Punkt, 13⅗ Sek. = 20 Punkte. Hochsprung: 0,85 m = 0 Punkte, je 5 cm mehr = 2 Punkte, 1,35 m = 20 Punkte. Schlagballwurf: 30 m = 0 Punkte, je 1,50 m mehr = 1 Punkt, 60 m = 20 Punkte.

Geräteübungen.

Reck. Höhe der Reckstange 180 cm. Aus dem Seitstand vorlings mit Ristgriff Knieaufschwung links vorwärts neben der linken Hand, Knieumschwung rückwärts, Zurückspreizen, Vorsenken in den Sturzhang, Zwischensprung, Felgaufschwung und sofort Felgumschwung rückwärts, Unterschwung.

Barren. Höhe des Barrens 120 cm. Aus dem Außenquerstande vorl. Sprung in den Stütz mit Vorschwung, Rückschwung und Vorschwung in den Außenschrägsitz vor der linken Hand, Zwischenschwung in den Grätschsitz vor den Händen, Vorschwung, Kreuzen der Beine und Ueberspreizen r. vor die l. Hand, Schraubenspreizen l. vorw. mit 1/2 Drehung r. durch die Holmengasse in den Außenquersitz vor der r. Hand Ein- und Rückschwung in den Querliegestütz vorl., Zwischenschwung und Wende l.

Pferd. Das Pferd ist mit Pauschen versehen; Höhe des Pferderückens 115 cm. Ohne Benutzung des Sprungbrettes. Aus dem Seitstand vorl. mit Griff auf den Pauschen Wende l. mit 1/4 Dreh. r. in den Hockstand mit Griff auf den Pauschen (= Zwischensprung) und sofort Flanke l.

Wo die allgemeine Turnfertigkeit noch zurück ist, können leichtere Uebungen gewählt werden.

Schwimmen (an Orten mit Schwimmgelegenheit).

Schwimmen über 50 m oder über eine Strecke, die der über 50 m in ruhenden Gewässern gleichkommt. Schwimmart beliebig. Zur Ermittlung der Punktzahlen werden die Leistungen der fünf besten Schwimmer zusammengezählt und davon der Durchschnitt gesucht. Diese Durchschnittsleistung ist mit 20 Punkten zu werten. Je 1½ Sek. mehr oder weniger zählt einen Punkt. Wo die allgemeine Schwimmfertigkeit noch gering ist, kann von Zeitwertung Abstand genommen und lediglich die Ableistung der Strecke als Schwimmprobe verlangt werden.

III. Altersklasse, Jahrgang 1906 und 1905.

Sechskampf: 100-m-Lauf, Weitsprung, Kugelstoß 5 kg, je eine Pflichtübung an Reck und Barren, 50-m-Schwimmen. An Orten wo das Wettschwimmen nicht abgehalten werden kann, tritt an seine Stelle eine Uebung am Pferd.

Sieger ist wer wenigstens 80 Punkte erzielt.

Wertung: 100-m-Lauf: 16⅘ Sek. = 0 Punkte, je 1/5 Sek. weniger = 1 Punkt, 12⅖ Sek. = 20 Punkte. Weitsprung: 3,50 m = 0 Punkte, je 10 cm mehr = 1 Punkt, 5,50 m = 20 Punkte. Kugelstoß, Gewicht 5 kg: 5,60 m = 0 Punkte, je 20 cm mehr = 1 Punkt, 9,60 m = 20 Punkte.

Geräteübungen.

Reck. Höhe der Reckstange 180 cm. Aus dem Seitstand vorl. mit Ristgr. Laufkippe, Felgumschwung vorl. rückw., Rückfallen in den Sturzhang, Unterspreizen l., Knieaufschwung l. vorw., Knieumschwung rückw., Zurückspreizen l., Stützkippe Ueberspreizen r. Rückfallen in den Knieliegehang, Knieaufschwung r. vorw., Zurückspreizen r. und Unterschwung.

Barren. Höhe des Barrens 155 cm. Kleineren Turnern ist die Benutzung eines Sprungbrettes gestattet. Aus dem Außenquerstande vorl. Sprung in den Streckstütz mit Vorschw., Rückschw. und Vorschw. in den Reitsitz vor der l. Hand, Zwischenschwung in den Reitsitz vor der r. Hand, Zwischenschwung mit Stützwippen beim Vorschwung in den Grätschsitz vor den Händen, Vorgreifen und Vorsenken in den Oberarmliegehang, Einschw. in den Oberarmhang, Oberarmkippe und Rückschwung in den Liegestütz vorl., Stützeln vorw. bis an das Ende des Barrens, Zwischenschwung und Ueberschlag mit gebeugten Armen.

Pferd. Höhe des Pferdrückens 125 cm. Aus dem Seitstande vorl. mit Griff auf den Pauschen Durchhocken in den Stütz rückl., Flankenschwung l. rückw. in den Stütz vorl., Zwischensprung und Wende r.

Wo die allgemeine Turnfertigkeit noch zurück ist können leichtere Uebungen gewählt werden.
Schwimmen über 50 m wie bei der II. Altersklasse.

Mädchen.

I. Altersklasse, Jahrgang 1910 und 1909.

Dreikampf: 75-m-Lauf: Weitsprung, Schlagballwurf.

Siegerin: ist wer mindestens 40 Punkte erzielt.

Wertung: 75-m-Lauf: 16⅘ Sek. = 0 Punkte, je ⅕ Sek. weniger = 1 Punkt, 12⅘ Sek. = 20 Punkte. Weitsprung: 2,50 m = 0 Punkte, je 5 cm mehr = 1 Punkt, 3,50 m = 20 Punkte. Schlagballwurf: 20 m = 0 Punkte, je 1 m mehr = 1 Punkt, 40 m = 20 Punkte.

II. Altersklasse, Jahrgang 1908 und 1907.

Vierkampf: 75-m-Lauf, Schlagballwurf, je eine Pflichtübung an Reck und Barren oder
Fünfkampf: Wo Gelegenheit zur Durchführung ist, kommt zu den vier genannten Uebungen noch das Schwimmen.

Siegerin ist, wer im Vierkampf mindestens 52 Punkte oder im Fünfkampf 66 Punkte erzielt.

Wertung: 75-m-Lauf: 16 Sek. = 0 Punkte, je ⅕ Sek. weniger = 1 Punkt, 12 Sek. = 20 Punkte. Schlagballwurf: 24 m = 0 Punkte, je 1,50 m mehr = 1 Punkt, 54 m = 20 Punkte.

Gerätübungen.

Reck. Höhe der Reckstange 160 cm. Aus dem Seitstand vorl. mit Ristgriff Knieaufschwung l. vorw. neben der l. Hand, Knieumschw. rückw., Rückfenken in den Kniehangriegehang, Rückspreizen l. und Felgaufzug, Zwischensprung und Unterschwung.

Barren. Höhe des Barrens 110 cm. Aus dem Querstand in der Barrenmitte Sprung in den Stütz mit Vorschw. in den Liegestütz rückl., Ein- und Rückschw. in den Liegestütz vorl., Ein- und Vorschwung in den Außenschrägsitz vor der l. Hand, Kehrschwung r. in den Außenschrägsitz vor der r. Hand, Ein- und Rückschwung in den Innenquersitz hinter der l. Hand, ½ Drehung r. in den Querstütz mit Vor- und Rückschwung zur Wende l.

Wo die allgemeine Turnfähigkeit noch zurück ist, können leichtere Uebungen gewählt werden.
Schwimmen über 50 m wie bei der männlichen Jugend.

III. Altersklasse, Jahrgang 1906 und 1905.

Vierkampf: 75-m-Lauf, Kugelstoß 5 kg und je eine Pflichtübung am Reck und Barren oder
Fünfkampf wie bei der II. Altersklasse.

Wertung: 75-m-Lauf: 15. Sek. = 0 Punkte, je ⅕ Sek. weniger = 1 Punkt, 11 Sek. = 20 Punkte. Kugelstoß, Gewicht 5 kg: 3 m = 0 Punkte, je 20 cm mehr = 1 Punkt. 7 m = 20 Punkte.

Gerätübungen.

Reck. Höhe der Reckstange 180 cm. Aus dem Seitstand vorl. m. Ristgr., Felgaufschwung, Vorsenken in den Hocksturzhang, Durchhocken l. in den Resthang am r. Fuße, Knieaufschwung l. vorw. Griffwechsel beider Hände zum Kammgr. Knieumschwung l. vorw., Spreizabsitzen r. vorw. mit ½ Drehung l. in die Hockstellung mit Ristgriff und sofort Unterschwung.

Barren. Höhe des Barrens 150 cm. Schwingen im Oberarmhang in der Barrenmitte, Oberarmkippe in den Außenquersitz vor der l. Hand, Zwischenschwung in den Außenquersitz vor der r. Hand, ½ Drehung l. in den Seitliegestütz vorl. und sofort Spreizen r. in die Holmengasse und Ueberspreizen r. vorw. über den vorderen Holm in den Grätschseitsitz, Griffwechsel r., Spreizabsitzen l. vorw. mit ½ Drehung r.

Wo die allgemeine Turnfähigkeit noch zurück ist, können leichtere Uebungen gewählt werden.
Schwimmen über 50 m wie bei der männlichen Jugend

Allgemeines.

Die in den einzelnen Uebungen erreichten Punktzahlen werden zusammen gezählt.

Die über 20 Punkte in den Lauf-, Sprung-, Wurf- und Schwimmübungen hinausgehenden Leistungen werden voll angerechnet.

Die Beurteilung der Gerätübungen geschieht durch zwei Kampfrichter nach Punkten von 1—10. Die Punktzahlen beider Kampfrichter werden zusammengezählt, so daß also im Höchstfalle bei einer Uebung 20 Punkte erreicht werden können.

Die Sprungübungen werden ohne Benutzung eines Sprungbrettes ausgeführt. In der Regel wird beim Hochsprung über die Latte gesprungen; wo Abweichungen sich nötig machen, ist das besonders bekannt zu machen.

Abbildungen und Vorschriften für die Pflichtübungen an den Geräten finden sich in dem Buche: „Kunath, Bezeichnung der Gerätübungen" (Leipzig, Verlag von P. Eberhardt).

Bei dem Bericht an den Reichsausschuß muß angegeben werden, warum das Schwimmen nicht hat durchgeführt werden können.

4. Anmeldung und Berichterstattung.

Die Bezirksämter werden gebeten, dem Deutschen Reichsausschuß von dem gewählten Tage Mitteilung zu machen und die Berichtsvordrucke einzufordern. Sofern die einzelnen Unterrichtsverwaltungen die Reichsjugendwettkämpfe durchführen, bitten wir um eine Doppelausfertigung des vorseits eingeforderten Berichts, um das Schreibwerke nach Möglichkeit zu verringern.

Die Berichterstattung muß laut Verfügung der Reichsregierung bis zum 15. September durchgeführt sein, so daß die Abhaltung der Reichsjugendwettkämpfe in der Sommerzeit vor diesem Tage beendet sein muß.

5. Die Ehrenurkunde des Reichspräsidenten

wird allen Veranstaltern unentgeltlich nach Einreichung des Berichtes für die ersten 20 vom Hundert der Teilnehmer, in der Reihenfolge der Punktwertung vom D. R. A. gegen Voreinsendung der Portokosten übersandt. (Es bleibt dem Veranstalter anheimgestellt, weitere Auszeichnungen in Gestalt von Urkunden oder Kränzen auszugeben.)

Im Voraus werden die Urkunden in keinem Falle ausgehändigt.

Sind hohe Siegerziffern an einzelnen Orten vorauszusehen, so ist eine Benachrichtigung über die etwa notwendige Zahl der Urkunden vorab erwünscht.

Im allgemeinen bitten wir, den Erwerb der Urkunde den Teilnehmern nicht zu leicht zu machen, nachdem wir jetzt in der Ausschreibung selbst den Veranstaltern freie Hand lassen. Der Wert der Urkunde steigt mit der Schwierigkeit der geforderten Leistung.

In allen Ausschreibungen ist als einzige verbindliche Bestimmung aufzunehmen, daß jeder Jugendliche sich im Laufe des Jahres nur an einer Veranstaltung der Reichsjugendwettkämpfe beteiligen darf.

Dr. Diem,
Generalsekretär des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen.

Kunath,
Vorsitzender des Ausschusses für die Reichsjugendkämpfe.

Nr. 2.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 26. Mai 1923 U III E 693, * setze ich hiermit als Vergütung für nebenamtlichen Unterricht im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst für den Monat Juni 1923 bis auf weiteres für die Einzelstunde in Orten der

Ortsklasse	A	3200 Mk.,
„	B	3050 „
„	C	2900 „
„	D	2750 „
„	E	2600 „

fest.

Zu diesen Vergütungssätzen treten für die Orte, in denen für die zweite Hälfte des Monats Mai ein örtlicher Sonderzuschlag von 135 und mehr v. H. bewilligt worden ist, folgende Zuschläge hinzu:

Der Zuschlag beträgt bei einem örtlichen Sonderzuschlag

von 135 bis 270% = 10%, von mehr als 270 bis
405% = 20%, von mehr als 405 bis
675% = 30%, von mehr als 675% = 40%

des Vergütungssatzes von 3200 Mk.

Für die Jahreswochenstunde beträgt der Vergütungssatz das 40fache des Satzes für die Einzelstunde.

Den Schulverbänden (Gemeinden) und den Unterhaltungsträgern öffentlicher mittlerer Schulen wird anheimgegeben, die obenstehenden Sätze für den Monat Juni 1923 bis auf weiteres als Vergütungen an die im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst nebenamtlich beschäftigten Lehrkräfte zu zahlen.

Ueber den Begriff des Nebenamtes enthält der Erlaß vom 3. April 1922 U III E 3413, U III D (Zentralbl. S. 164) nähere Angaben.

Berlin, den 3. Juli 1923.

U. III E 989. **Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

* Vergl. Amtl. Sch.-Bl. 1923 S. 95

Nr. 3.

Durch Artikel 1 § 2 des am 21. Juni 1923 beschlossenen Gesetzes über Aenderungen des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes, des Volksschullehrer-Ruhegehaltsgesetzes, des Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetzes und des Volksschullehrer-Hinterbliebenenfürsorgegesetzes ist der § 6 Absatz des BDG. dahin geändert worden, daß der Einzahlungssatz für die Anrechnung von privatem Schuldienst von 80000 Mk. auf 800000 (Achthunderttausend) Mark für Lehrer und von 72000 Mk. auf 720000 (Siebenhundertzwanzigtausend) Mark für Lehrerinnen erhöht worden ist. Gleichzeitig hat der Absatz 4 des § 6 folgenden Wortlaut erhalten:

„(4) Die nach den bisherigen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt. Wenn in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Juli 1923 noch Einzahlungen nach den bis zum 30. Juni 1923 gültigen Sätzen geleistet sind oder werden, kann Privatschuldienstzeit noch nach den bisherigen Bestimmungen angerechnet werden."

Hiermit ist mein Runderlaß vom 24. Januar 1923 U III E 165 * mit Wirkung vom 1. Juli 1923 an geändert worden.

* Vergl. Amtl. Sch.-Bl. 1923 S. 37

Indessen sind in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Juli 1923 noch Einzahlungen nach den Sätzen von 80 000 Mk. (für Lehrer) und 72000 Mk. (für Lehrerinnen) zulässig. Maßgebend ist der Tag der tatsächlichen Einzahlung bei der Landesschulkasse (Staatlichen Kreiskasse oder Regierungshauptkasse), ohne Rücksicht darauf wann der Antrag gestellt ist oder wann über ihn entschieden worden ist oder wird.

Im übrigen verweise ich zur Beachtung auf den letzten Absatz des Runderlasses vom 3. November 1922 — U III E 1763 —, Zentralblatt S. 480.

Berlin, den 4. Juli 1923.

U III E Nr. 1052. 1. **Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Nr. 4.

Nach § 13 der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1912 für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer hat jeder Bewerber, der sich zu der Prüfung meldet, die Prüfungsgebühr *nach* der *Zulassung* zur Prüfung zu zahlen. Die Teilnehmer an den Arbeitsgemeinschaften zur Lehrerfortbildung sind dagegen verpflichtet, die Gebühr bereits bei der *Meldung* zum Abschluß zu entrichten. Diese unterschiedliche Festsetzung des Zeitpunkts für die Zahlung der Prüfungsgebühr hat bei Abänderungen der Höhe dieser Gebühr teilweise eine Benachteiligung der Bewerber zur Folge gehabt. Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung ordne ich daher in Ergänzung der Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften zur Lehrerfortbildung vom 30. November 1920 unter Abschnitt III. Ziffer 2 Absatz 4 hierdurch an, daß die Prüfungsgebühren *nach* erfolgter Zulassung zum Abschlusse zu entrichten sind. Die Regierungen haben die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaften, die sich zum Abschluß gemeldet haben, von der erfolgten Zulassung zu benachrichtigen und zugleich anzugeben, welcher Betrag an Prüfungsgebühren zu zahlen ist.

Berlin, den 3. Juli 1923.

U III C Nr. 899. **Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Nr. 5.

Die Lehrerräte würden ihrer Aufgabe, ein gedeihliches Verhältnis zwischen den Schulbehörden und der Lehrerschaft zu erhalten und zu fördern, nicht voll gerecht werden können, wenn sie nicht der Lehrerschaft über ihre Tätigkeit berichteten. Hierzu werden sie sich auch der Fachpresse bedienen.

Auf der anderen Seite unterliegt die Tätigkeit der Lehrerräte bei Erfüllung der ihnen in den Erlassen vom 5. und 10. April 1919 — U III C 1623. 2. 1096 * — zugewiesenen Aufgaben der Amtsverschwiegenheit, soweit nicht von der Behörde im Einzelfalle etwas anderes bestimmt wird, und diese Amtsverschwiegenheit erstreckt sich an sich vor allem auf die mündlichen sowohl wie die schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen der Schulbehörden und ihrer Vertreter.

Damit das berechtigte Interesse der Lehrerräte, ihre Fachgenossen über ihre Tätigkeit zu unterrichten, durch die Amtsverschwiegenheit nicht unnötig beeinträchtigt wird, ersuche ich die Schulbehörden, in allen geeigneten Fällen den Veröffentlichungen oder Mitteilungen der Lehrerräte über amtliche Vorgänge ihre Zustimmung zu erteilen, dabei auch ihr Augenmerk darauf zu richten, daß mündliche Erklärungen der Vertreter der Behörden vor etwaiger Veröffentlichung im Wortlaut genehmigt werden.

Dieser Erlaß wird im Zentralblatt der gesamten Unterrichtsverwaltung abgedruckt werden.

Berlin, den 25. Mai 1923.

U III B Nr. 5176. **Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

* Vergl. Amtl. Schulbl. 1919, S. 73 u. 74.

Nr. 6.

Die „schulaufsichtlich genehmigten" Sonderklassen und Sonderschulen für Sehschwache, Schwerhörige, Sprachkranke und Tuberkulose gehören zu den besonderen Veranstaltungen der Volksschule für körperlich und geistig nicht normale Kinder. Die an ihnen vollbeschäftigten Lehrer (-innen) haben daher gemäß § 1 des BDG die Bezüge der Besoldungsgruppe 2 zu erhalten, vorausgesetzt, daß die Beschäftigung an den besonderen Veranstaltungen dauernder Art ist. Zur dauernden Beschäftigung sind nur solche Lehrer (innen) zuzulassen, die sich als hierfür geeignet erwiesen haben.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Zulassung von Lehrern (innen) zur dauernden Beschäftigung an Veranstaltungen der oben bezeichneten Art ordne ich bis auf weiteres das Nachfolgende hierdurch an:

In die Schulstellen solcher Veranstaltungen dürfen nur solche Lehrer (innen) endgültig eingewiesen werden (vgl. auch den Erlaß vom 17. Oktober 1921 — Zentralblatt S. 421), die

1. die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienste erworben haben,
2. nach erlangter Befähigung mindestens 1 Jahr an Veranstaltungen der oben bezeichneten Art in voller Beschäftigung tätig gewesen sind und sich während dieser Zeit bewährt haben.

Sofern es dem Provinzialschulkollegium als angebracht erscheinen sollte, daß im Einzelfalle von den unter 1. und 2) angegebenen Voraussetzungen abgewichen wird, bleibt zu berichten.

Für Hilfsschulen verbleibt es bei der durch den Erlaß vom 1. Oktober 1918 — U III A 1295, U III C — getroffenen Regelung.

Berlin W. 8, den 4. Juli 1923.

U III A 431. U III C III E **Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Nr. 7.

Infolge eines Beschlusses des Landtages ordne ich hiermit an, daß für die öffentlichen höheren Lehranstalten, die öffentlichen mittleren Schulen und für die Volksschulen mit 6 und mehr aufsteigenden Klassen je eine Reichsflaggentafel als Lehrmittel zur Benutzung beim Unterricht in Staatsbürgerkunde usw. beschafft wird.

Die Flaggentafeln werden auf meine Veranlassung von Karl Haymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 44, zum Verzugspreise von 825 Mark je Stück, wozu noch die Kosten für Verpackung und Porto treten, geliefert und den Regierungen und Provinzialschulkollegien übersandt werden. Zuvor ersuche ich jedoch, den Gesamtbedarf für die in Betracht kommenden Schulen des dortigen Geschäftsbereichs sofort hierher anzuzeigen. Die gelieferten Tafeln sind dortseits in je einem Stück den betreffenden Schulen zu überweisen.

Die Kosten, zu deren Deckung besondere Staatsmittel nicht bereitgestellt werden können, sind bei den höheren Lehranstalten auf die Lehrmittelfonds der Anstalten zu übernehmen und bei den mittleren und Volksschulen von den Schulunterhaltungspflichtigen zu tragen.

Mit Rücksicht auf die rasch fortschreitende Geldentwertung wird der Kostenbetrag für die Flaggentafeln einschließlich der Versendungskosten in einer Summe durch die Kasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion hierselbst vorschußweise gezahlt werden. Die Regierungen und Provinzialschulkollegien veranlasse ich, den verauslagten Betrag, dessen genaue Höhe nach dorthin mitgeteilt werden wird, demnächst von den Anstalten und Schulunterhaltungspflichtigen einzuziehen und möglichst in einer Summe der Kasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion hierselbst zu erstatten. Zugleich werden die Regierungen ermächtigt, leistungsschwachen Schulverbänden zur Kostendeckung einmalige Ergänzungszuschüsse aus den ihnen bei Kap. 118 Tit. 36 des Staatshaushalts zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewähren.

Berlin, den 16. Juni 1923.

A. Nr. 5671. **Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Nr. 8.

Nachstehenden Beschluß des Staatsministeriums vom 10 Juli d. Js. hat auch im Bereich der Verwaltung meines Ministeriums gleichmäßig Anwendung zu finden.

Ich ordne ferner hierdurch an, daß in den sämtlichen Schulen meines Geschäftsbereiches am 11. August aus Anlaß der Wiederkehr des Verfassungstages eine würdige Feier stattfindet, bei der die geschichtliche Bedeutung dieses Tages eingehend darzulegen und des besetzten und Einbruchsgebiets im Sinne des Staatsministerialbeschlusses besonders zu gedenken ist. Unterricht findet an diesem Tage nicht statt. Wo der 11. August in die Ferien fällt, ist bei Beginn der Ferien oder wo das nicht mehr möglich ist, bei Wiederbeginn des Unterrichts eine entsprechende Feier zu veranstalten.

Berlin, den 19. Juli 1923.

A. Nr. 6473. **Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Beschluß des Preuß. Staatsministeriums vom 10. 7. 1923 — St. M. I 6936 — zur Feier des 11. August 1923.

Durch das vom Rechtsausschuß des Reichstages angenommene Reichsgesetz über die Feier- und Gedenktage ist der 11. August der Verfassungstag, als Nationalfeiertag des deutschen Volkes in Aussicht genommen. Die Verabschiedung des Gesetzes wird voraussichtlich beim Widerzusammentritt des Reichstages erfolgen. Gemäß Beschluß der Reichsregierung und des Preuß. Staatsministeriums soll auch in diesem Jahre der Verfassungstag würdig begangen werden. Nicht lärmende Festlichkeiten entsprechen dem bitteren Ernst der Stunde. Wohl aber ziemt es sich, daß alle, die das Vaterland lieben und ehrlich an seiner Erneuerung mitarbeiten wollen, in treuer Notgemeinschaft des Tages gedenken, an dem das deutsche Volk sich sein neues Staatsgrundgesetz schuf. Die Feier soll in diesem Jahre mit einem Rhein- und Ruhrtage verbunden werden, um den Gefühlen der Geschlossenheit Deutschlands des Dankes an die leidenden Mitbrüder und des festen Entschlusses der Erhaltung von Rhein und Ruhr für unser Vaterland im Zusammenhang mit dem allgemeinen Bekenntnis zum Staat und zu seiner Verfassung starken Ausdruck zu geben.

Zu diesem Zweck wird folgendes angeordnet:

1. Sämtliche staatlichen Dienstgebäude sowie die Gebäude der Selbstverwaltungskörper haben am 11. August in den Reichs- und Landesfarben zu flaggen. Insbesondere haben die Landräte auch in den nicht staatseigenen Gebäuden, in denen Landratsämter untergebracht sind, für deren angemessene Beflaggung zu sorgen. Soweit einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände im Besitz von besonderen Flaggen (z. B. in den Stadt- oder Provinzfarben) sind, können diese neben den Reichs- und Landesflaggen gezeigt werden.

2. An allen Orten, die Sitz eines Oberpräsidiums, einer Regierung oder eines Landrats sind, haben die Vorstände dieser Behörden sich mit den dort vertretenen anderen Landes- und Reichsbehörden sowie mit den Spitzen der Kommunalbehörden unverzüglich ins Benehmen zu setzen, um möglichst gemeinsame Bestimmungen über eine würdige äußere Gestaltung der Feier herbeizuführen.

3. Wegen der Feier im einzelnen (Ansprachen, musikalische oder sonstige Darbietungen und dergl.) wird den Behörden weitgehende Handlungsfreiheit gelassen, da die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine einheitliche Regelung ausschließt. Wie im vergangenen Jahre, so verbietet auch jetzt die Finanznot des Staates grundsätzlich jegliche Zuschüsse aus Staatsmitteln zu den Veranstaltungen.

4. Zu den Feiern sind Vertreter der Bevölkerung hinzuzuziehen. Zur Teilnahme sind die Spitzen der Militärbehörden, sowie die Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Handels- und Handwerkskammern, Innungen, Beamten- und Angestelltenorganisationen besonders einzuladen.

5. Sämtliche Staatsbeamten sowie die Vertretungen der Selbstverwaltungskörper sind durch die Vorstände der Behörden zu den Festakten einzuladen. Es wird von den Staatsbeamten erwartet, daß sie sich an den Festakten beteiligen, sofern sie nicht durch dienstliche Obliegenheiten verhindert sind.

An sämtliche Staatsbehörden.

II. Personalnachrichten.

1. Schulaufsicht.

Beurlaubt sind: Schulrat Enders in Kreuzburg ist vom 23. 7. bis 20. 8. d. Js., Vertreter Kreisschulrat Rotzig in Kreuzburg. Kreisschulrat Dr. Schmitz in Neisse vom 6. bis 15. 8. und vom 1. 9. bis 15. 9. d. Js., Vertreter ist Kreisschulrat Pohl.

2. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungstermin
Einstweilig sind angestellt:				
Gawanka, Oskar	Jaschkowitz	Jaschkowitz	Lehrerstelle	1. 4. 23
Dorninger, Paul	Rogoisna	Koselwitz	"	1. 7. 23
Schmidt, Erich	Morgenrot	Sacken	"	" " "
Friedrich Artur	Beuthen	Beuthen	"	" " "
Buttke, Günter	"	"	"	" " "
Glapel, Paul	Dziergowitz	Dziergowitz	"	1. 8. 23
Nitsche, Franz	Ober-Wilcza	Mistitz	"	1. 9. 23
Deutschmann, Otto	Kochlowitz	Dtsch.-Zernitz	"	" " "
Petrzik, Josef	Gr.-Dombrowka	Stollarzowitz	"	1. 10. 23
Endgültig sind angestellt:				
Haucke, Paul	Miechowitz	Miechowitz	Konrektorstelle	1. 4. 23
Cieslik, Florian	Roßberg	Roßberg	"	" " "
Podlesny, Rudolf	Miechowitz	Miechowitz	"	" " "
Sliwka, Johann	"	"	"	" " "
Hamisch, Paul	Friedland	Friedland	"	" " "
Thamm, Oskar	Sternalitz	Sternalitz	Lehrerstelle	1. 5. 23
Czopka, Richard	Kattowitzerhalde	Sosnitza	Konrektorstelle	1. 7. 23
Sacha, Paul	Oberglogau	Oberglogau	"	" " "
Arndt, Max	Stephanshofen Kr. Samter	Gießmannsdorf	Hauptlehrerstelle	" " "
Jagella, Otto	Roy	Kraskau	"	" " "
Stephan, Johann	Zembowitz	Radau	Lehrerstelle	" " "
Striegan, Franz	Köbernitz	Mikultschütz	"	" " "
Klos, Franz	Poborschau	Poborschau	"	" " "
Grunwei, Albert	Himmelwitz	Himmelwitz	"	" " "
Matysset, Georg	Daniez	Daniez	"	" " "
Hanisch, Alfred	Rakau	Rakau	"	5. 7. 23
Hiller, Bruno	Bielau	Bielau	"	1. 8. 23
Strzibny, Wilhelm	Petersgrätz	Petersgrätz	"	" " "
Bulla, Viktor	Kl. Pramsen	Kl. Pramsen	"	20. 8. 23
Adamczyk, Rudolf	Ochojetz	Lenartowitz	Hauptlehrerstelle	1. 9. 23
Streibel, Karl	Mokrau	Ndr. Hermsdorf	Lehrerstelle	" " "
Ramtzke, Martin	Jeykowitz	Brzezetz	"	" " "
Onderka, Alfons	Cznlow	Boitschow	"	" " "
Tittka, Paul	Przewos	Lohnau	"	1. 10. 23
Deventer, Elisabeth	Gleiwitz	Gleiwitz	Mittelschullehrerinstelle	1. 4. 23
Jaworski, Margarete	Emanuelssegen	Rokittnitz	Lehrerinstelle	1. 7. 23
Gorek, Berta	Preschlebie	Preschlebie	"	13. 7. 23
Czerwenka, Klara	Friedenshütte	Beuthen	Techn. Lehrerinstelle an der städt. Mittelschule	1. 4. 23

3. Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Tibis, Richard in Altzülz, Kr. Neustadt . . . . . am 5. 6. 23
Schubert, Alfons in Creuzthal, Kr. Oppeln . . . . . „ 21. 6. 23
Schmidt, Karl in Fallmirowitz, Kr. Oppeln . . . . . „ 23. 6. 23
Glatzel, Paul in Dziergowitz, Kr. Cosel . . . . . „ 27. 6. 23
Spitzer, Adolf in Alt-Ujest, Kr. Gr.-Strehlitz . . . . . „ 27. 6. 23
Pietrusky, Alfons in Friedrichsgrätz, Kr. Oppeln . . . . . „ 5. 7. 23
Scholtz, Karl in Friedrichsgrätz, Kr. Oppeln . . . . . „ 5. 7. 23

4. Versetzung in den Ruhestand zum 1. 10. 23:

Konrektor Paul Sacha in Oberglogau, 1. Lehrer Friedrich Pohl früher in Piakowitz, Lehrer Paul Pollag in Grottkau, die Lehrerinnen Frieda Reichstein in Gnadenfeld, Hedwig Kammhoff in Patschkau, Braschke Eugen, Rektor, früher in Ober-Lazisk, Härtel Franz, Rektor, früher in Myslowitz, Lissek Valentin, Rektor früher in Preiswitz, Tiralla Karl, Rektor, früher in Laurahütte, Tkotsch Vinzent, Rektor, früher in Paulsdorf, Rittau Benedikt, Lehrer, früher in Königshütte, Schnura Adolf, Lehrer, früher in Königshütte, Schwalbe Karl, Lehrer, früher in Birkenhain, Weiß Franz, Lehrer, früher in Lublinitz, Marx Adalbert, Lehrer, früher in Hohensalza, Heinisch Joseph, Lehrer, früher, früher in Loslau, Krajczyrski Emanuel, Lehrer, früher in Ludgertal, Kempa Heinrich, Lehrer, früher in Kunzendorf.

5 Entlassungen auf eigenen Antrag:

Lehrerin Anna Elsner in Klodnitz zum 1. 9. 23.

6. Todesfälle:

Lehrer Georg Eckert in Pogosch am 16. 6. 23, Rektor Theodor Frank in Deutsch-Neukirch am 3. 7. 23.

III. Erledigte Schulstellen.

Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergl. den nichtamtlichen Teil.

Schulort	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Familienwohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Tschirnkau	Leobschütz II	Erste Lehrerstelle	Ja	1. 10. 23	Kreisschulrat Stenzel in Leobschütz bis zum 1. 9. 23
Patschkau	Neisse I	Lehrerinstelle	—	1. 10. 23	Kreisschulrat Dr. Schmitz in Neisse bis zum 1. 9. 23
Kreisewitz	Leobschütz I	Einzellehrerstelle verb. mit dem Kirchenamt	Ja	1. 10. 23	Schulrat Dr. Mikulla in Leobschütz bis zum 1. 9. 23
Rennersdorf	Neisse II	desgl.	Ja	1. 10. 23	Kreisschulrat Pohl in Neisse bis zum 1. 9. 23
Kaminietz	Gleiwitz III	Erste Lehrerstelle verb. mit dem Kirchenamt	Ja	1. 10. 23	Kreisschulrat Schmikalla in Gleiwitz bis zum 1. 9. 23
Kuhnau	Kreuzburg II	Lehrerinstelle	Ja	15. 8. 23	Kreisschulrat Enders in Kreuzburg bis zum 1. 9. 23

Dem Fürsorgeamt für Lehrpersonen sind folgende Schulstellen zur Verfügung gestellt worden:

I. Kath. Schulleiterstellen für Rektoren und Hauptlehrer mit Familien-Wohnung: Zernik, Kr. Gleiwitz, Hohndorf und Waissak, Kr. Leobschütz, Deutsch-Wette, Kr. Neisse, Paln.-Rasselwitz, Schelitz und Wachtel-Kunzendorf, Kr. Neustadt.

II. Kath. Lehrstellen: 1. mit Fam.-Wohnung: Tharnau, Kr. Grottkau, Wehowitz, Kr. Leobschütz, Heinzendorf, Niemertsheide Steinsdorf, Kr. Neisse, Kerpen, Kr. Neustadt und Piakowitz, Restkr. Tarnowitz; 2. mit Wohnung für Unverheiratete: Olschowa, Kr. Gr.-Strehlitz; 3. ohne Wohnung: Miechowitz, Kr. Beuthen, Cosel-Stadt (Konrektor), Zaborze, Kreis Hindenburg, und Colonrowska, Kr. Gr.-Strehlitz.

III. Evang. Lehrerstellen: 1. mit Fam.-Wohnung: Neudorf, Kreis Leobschütz; 2. ohne Wohnung: Schmardt, Kr. Kreuzburg.

IV. Kath. Lehrerinnenstellen ohne Wohnung: Beuthen-Stadt (Konrektorin), Ziegenhals und Patschkau, Kr. Neisse, und Hindenburg-Stadt (techn. L.)

Wichtige Neuheiten für Schule und Unterricht

Professor Olbrich, Allerlei Geschichten von merkwürdigen Schlesiern und ihren seltamen Erlebnissen
34 höchst interessante bisher unbekannte aus den Quelle-entnommene Berichte Preis Gz. 1.— M.
mit der gegenwärtigen Schlüsselzahl 15000 zu multiplizieren.
Strecke, Geschichtsstoff für den 3. und 4. Jahrgang a Gz. 0.30 M.
Aufgebaut auf der Kulturgeschichte leicht fasslich und für jede Schulart verwendbar.
Schremmer, Die Besiedlung Schlesiens (ein Quellenbuch) Gz 0.60 M.
Graborski, Oberschlesische Märchen Gz. 0.90 M.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau.

Für den polnischen Unterricht sind zugelassen:

Snowacki, Elementarz . . . . . Gz. 1.— M.
„ Czytanki po Elementarzu . . . . . „ 1.65 „
Kemnitzer — Sikorski, Czytanki szkolne I . . . . . „ 3.— „
„ „ „ „ II . . . . . „ 3.— „
Rauert, Dyktanda Prawidła . . . . . „ 0.15 „

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau.

Herrengeschenke
Zig.-Etuis, Feuerzeuge, Zigarren- und Zigaretten-Spitzen, Stöcke und Reitstöcke
empfiehlt
Kurt Bodenstedt, Juwelier, Gleiwitz
Schützenstr. 5 (verlängerte Wilhelmstr.)
Fernruf 294. [illegible]

Casil-Puder
Hausmittel zur Heilung von
Wunden, Wundsein
Kinder- u. Hautpuder
Lecinweik Dr. E. Laves, Hannover.

FRANZ BRÄUER
BUCHBINDERMEISTER
Anfertigung aller Buchbinder-Arbeiten.
GLEIWITZ AM ADLER 1

Duve Schultinten
Pulver anerkannt Ia. Kalt lösl. 10 Ltr. 21500 Mk. Dr. OI 10 Ltr. 29000 Mk. Rot 1/4 Ltr. 1800 Mk., ff. Buchtinte blauschwarz 1 Ltr. 4900 Mk. freibl. Porto pp. bis 15 Ltr. 550 Mk. bis 35 Ltr. 675 Mk.
Gebr. Duve, Hannover I
P. Sch. K. 27895 Hannover.

Inserate
im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Oppeln sind von grösster
Werbekraft

Verlag: Priebatsch Verlagsbuchhandlung, Breslau I, Ring. Druck: Oberschlesische Volksstimme G. m. b. H., Gleiwitz.